

SITUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 399

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 09.05.2016

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil: 19.20 Uhr

am 27.04.2016

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister **Richter Harald**

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Höller Harald	GGR.	Mag. Koch Norbert
GGR.	Vorderwinkler Hermann	GR.	Zusag Manuel
GGR.	Prandl Johann	GR.	Brandl Robert
GGR.	Marquart Helga	GR.	Lechner Norbert
GR.	Ing. Artner Rene	GR.	Rüel, BSc Carina
GR.	Höller Karin		
GR.	Zenz Sebastian	GR.	Lechner Hubert
GR.	Reisner Vera	GR.	Paar Wolfgang
GR.	Lichtenauer Jürgen	GR.	Borbely Heimo
GR.	Rumpler Christian		
GR.	Hemmer Daniel		

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 x NÖN

3 Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren:

GR. **DI (FH) Müllner Harry**

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlußfähig

T a g e s o r d n u n g :

- Pkt. 1:** **Beschlussfassung über**
1. die Anpassung und
2. die Erweiterung der
Software Servicecard Lichtenwörth
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 2:** **Beschlussfassung über die zukünftige Vorgangsweise bei**
1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes
2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen
3. Güterwegenetz Lichtenwörth
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Herr GR. Lechner Hubert stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die ZuhörerIn von der NÖN und die Zuhörer, stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und GR. DI (FH) Müllner entschuldigt fehlt.

Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

<p>Pkt. 1: Beschlussfassung über 1. die Anpassung und 2. die Erweiterung der Software Servicecard Lichtenwörth Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter</p>
--

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

1.
Die Anpassung der
Software
Servicecard Lichtenwörth

Pos	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Mge.	Einh.	E-Preis (€)	Ges. Preis (€)	St.
1.	225	Softwareanpassung zur Anfrage In der Gemeinde gibt es Grundbesitzer, die keinen Wohnsitz hier haben. Diese möchten aber den Rasen, etc. auf unser Gründeponie entsorgen Stellen wir nun eine Karte auf diese Person aus, hat er natürlich auch die Sperrmüllmenge bzw Gelber Sack aktiviert. Können wir bei der Anlegung dieser Person bzw. per der Kartenausfertigung diese zwei Problemstoffe deaktivieren, damit nur Grünschnitt entsorgt werden kann? Bitte um Mitteilung der Vorgangsweise!	1,00		90,000	90,000	20
					Warenwert	€	90,000
					MwSt. 20%	€	18,000
					Rechnungsbetrag	€	108,000

bei



DESC Handelsgesellschaft m.b.H.
 Packerstrasse 43, 8054 Seiersberg-Pirka
 Tel: 0316/28 28 00-0, Fax: DW -20
 www.desc.at, barcode@desc.at

wird genehmigt.

Bedeckung: 1. NVA 2016

VA-Stelle 1/852 **Betriebe der Müllbeseitigung**

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Anpassung der Software lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2. Die Erweiterung der Software Servicecard Lichtenwörth

Pos.	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Mge. Einh.	E-Preis (€)	Ges. Preis (€)	St.
1	55483	Individualsoftware Taxi Lösung				
		1. Erweiterung WEB Anwendung: Anlegen von Zusatzkarten, die nur für Taxifahrten berechtigen. Auf die Karte wird ein Zusatztext „Taxi“ gedruckt. Die Hauptkarte (ASZ) berechtigt nicht zur Taxifahrt. Parameter zum Einstellen der Anzahl der Fahrten / Woche und eines Doppelverwendung Zeitstempel. Ist dieser 0 können auch die maximale Anzahl der Fahrten für eine Fahrt gebucht werden. Anlegen der Taxilenker mit (MEA Code als „Schlüssel“ zur Berechtigung der Handy App. Möglichkeit Fahrer zu deaktivieren, falls diese nicht mehr aktiv sind. Auswertung der Fahrten, die mit der Taxi App gebucht wurden, zur Verrechnung mit den Taxiunternehmen.				
		2. Taxi App (Android) Scann der Karte Prüfung ob Karte berechtigt ist, wie viele Fahrten noch verfügbar sind, ob Doppelverwendung. Wenn die Karte nicht berechtigt ist, wird eine Fehlermeldung ausgegeben, und der Grund der Nichtberechtigung angezeigt. Wenn die Karte berechtigt ist, wird eine Fahrt gebucht. Und die Daten automatisch ins Internet geladen. Web Service zur Kommunikation mit der Taxi App				
		3. Installation	1,00 Stück	1.500,000	1.500,000	20
				Warenwert	€	1.500,000
				MwSt. 20%	€	300,000
				Rechnungsbetrag	€	1.800,000

bei



DESC Handelsgesellschaft m.b.H.
Packerstrasse 43, 8054 Seiersberg-Pirka
Tel: 0316/28 28 00-0, Fax: DW -20
www.desc.at, barcode@desc.at

wird genehmigt.

Bedeckung: VA 2016**VA-Stelle** 1/429-729 Soziales**Wortmeldungen:** Keine.**Beschluss:** Die Erweiterung der Software lt. Antrag wird genehmigt.**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Pkt. 2: **Beschlussfassung über die zukünftige Vorgangsweise bei**
1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes
2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen
3. Güterwegenetz Lichtenwörth
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Da der Gemeinderat gemäß § 35 Z. 16 der NÖ GO für die Einleitung eines Rechtsstreites zuständig ist, eine Besitzstörungsklage aber binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden der Besitzstörung eingebracht werden muss, eine rechtzeitige Beschlussfassung im Gemeinderat aber kaum möglich ist, sollen nachfolgende grundsätzliche Vorgangsweisen beschlossen werden.

2. Abschnitt

Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse

§ 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

16. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkennnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes

Besitzstörungsverfahren

Das Besitzstörungsverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren vor einem Bezirksgericht zur Wahrung des (letzten ungestörten) Besitzes.

Bei den Rechtsverhältnissen von Menschen zu Sachen wird zwischen Besitz und Eigentum unterschieden. Der "Besitz" ist das Recht der tatsächlichen Innehabung einer Sache, während das "Eigentum" die rechtliche Zuordnung und die nur daraus abgeleiteten Rechte bezeichnet.

Folgende **Sonderregelungen** sind zu beachten:

- Die Klage muss binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden der Besitzstörung und des Störers bei Gericht einlangen.
- Fristen werden möglichst kurz gehalten.
- In der Verhandlung wird nur die Tatsache des Besitzes und der erfolgten Störung (z.B. unbefugtes Betreten der vermieteten Wohnung durch den Eigentümer) verhandelt.
- Alle Erörterungen über das Recht auf Besitz, Eigentum, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes oder über etwaige Entschädigungsansprüche werden aus dem Verfahren ausgeklammert.

Das Verfahren endet mit einem Beschluss, in dem ein Gebot oder Verbot (z.B. Verbot des neuerlichen Betretens einer vermieteten Wohnung) und gegebenenfalls eine Sicherstellung (z.B. Beschlagnahme) ausgesprochen werden.

Bei zukünftigen Beschädigungen und Widerrechtlichen Benützungen öffentlichen Gutes wird ausnahmslos eine Besitzstörungsklage bzw. Zivilrechtliche Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Gericht über unseren Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Häusler eingebracht.

Die Genehmigung wird so rasch als möglich im Gemeinderat nachgeholt.

Wortmeldungen: GR. Brandl, Bürgermeister, GGR. Vorderwinkler.

Beschluss: Die Vorgangsweise bei Beschädigung und widerrechtlicher Benützung öffentlichen Gutes lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- 12 SPÖ Stimmen für die Vorgangsweise,
- 1 FPÖ Stimme für die Vorgangsweise,
- 5 ÖVP Stimmen gegen die Vorgangsweise,
- 1 LPL Stimme gegen die Vorgangsweise,
- 1 PAAR Stimme gegen die Vorgangsweise.

2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen

RIS

Bundesrecht konsolidiert

Gesamte Rechtsvorschrift für Straßenverkehrsordnung 1960, Fassung vom 26.04.2016

XI. ABSCHNITT. Verkehrerschwernisse.

- 89. Kennzeichnung von Verkehrshindernissen
- 89a. Entfernung von Hindernissen.
- 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.
- 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.
- 92. Verunreinigung der Straße.
- 93. Pflichten der Anrainer.

§ 92. Verunreinigung der Straße.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haftet an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

**Bei zukünftigen Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen wird ausnahmslos zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung und bei Nichtbeachtung eine Klage bei Gericht über unseren Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Häusler eingebracht.
Die Genehmigung wird so rasch als möglich im Gemeinderat nachgeholt.**

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Vorgangsweise bei Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen lt. Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 12 SPÖ Stimmen für die Vorgangsweise,
1 FPÖ Stimme für die Vorgangsweise,
5 ÖVP Stimmen gegen die Vorgangsweise,
1 LPL Stimme gegen die Vorgangsweise,
1 PAAR Stimme gegen die Vorgangsweise.**

3. Güterwegenetz Lichtenwörth

Da die Marktgemeinde Lichtenwörth über ein riesiges Güterwegenetz verfügt, die budgetären Mittel und Förderungen aber immer weniger werden

Gesamtbaukosten Erhaltung 2015	55.000,00 €	100 %
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	13.750,00 €	25 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	13.750,00 €	25 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	27.500,00 €	50 %

Gesamtbaukosten Erhaltung 2016	40.000,00 €	100,0 %
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	7.000,00 €	17,5 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	7.000,00 €	17,5 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	26.000,00 €	65,0 %

sowie die rechtliche Haftung eindeutig ist

Rechtliches:

Wegehalterhaftung ist ein aus dem österreichischen Recht stammender Begriff.

Grundsätzlich beschreibt dieser Ausdruck den Inhalt des §1319a des ABGB.

Darin wird geregelt, dass der Halter eines Weges für dessen Zustand haftet, sollte jemand aufgrund des mangelhaften Weges zu Schaden gekommen sein, und der Weg nicht einer zweckwidrigen Form genutzt wurde.

§ 1319a ABGB.

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

und die Informationen

Zu Ihrer Anfrage darf ich Ihnen mitteilen, dass die Widmung des betreffenden Güterweges im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der MGM Lichtenwörth (so wie für den Großteil der Güterwege im Gemeindegebiet) „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ (und nicht „Verkehrsfläche“) ist.
Eine Widmungsänderung im Flächenwidmungsplan wäre - falls eine Auflassung und Rekultivierung des Weges vorgenommen werden soll - aus meiner Sicht daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der "Widmung bzw. Entwidmung von öffentlichem Gut" gemäß „Straßengesetz" teile ich Ihnen gemäß den mir vorliegenden Informationen (Abteilung Hydrologie und Geoinformation - BD3; Mail vom 13.03.2012) mit, dass seit der Novellierung des NÖ-Straßengesetzes 1999 (in Kraft getreten am 29.04.2010) die Erlassung von Verordnungen über die Widmung und Entwidmung von Straßen (Landesstraßen B und L, Gemeindestraßen) bzw. eine Prüfung von dementsprechenden Verordnungen, nicht mehr erforderlich und möglich ist.
Die Verpflichtung zum Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung (14 Tage) hinsichtlich jener Teilstücke, die einer bestehenden öffentlichen Straße bzw. dem "öffentlichen Gut" zu- oder abgeschrieben werden, bleibt jedoch weiterhin aufrecht.

werden nach Aufarbeitung der nicht mehr benötigten Wege in Zusammenarbeit zwischen dem Vermessungsbüro DI Burtcher und der Gemeindevertretung, die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung in den nächsten Gemeinderatssitzungen eingebracht.

Wortmeldungen: GR. Brandl, Bürgermeister, GR. Lechner Norbert, GR. Rüel, BSc, GGR. Mag. Koch.

Beschluss: Die Vorgangsweise beim Güterwegenetz Lichtenwörth lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 SPÖ Stimmen für die Vorgangsweise,
1 FPÖ Stimme für die Vorgangsweise,
5 ÖVP Stimmen gegen die Vorgangsweise,
1 LPL Stimme gegen die Vorgangsweise,
1 PAAR Stimme gegen die Vorgangsweise.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung, bedankt sich bei den Zuhörern für das Interesse und diese verlassen dann den Sitzungssaal.

Herr GR. Hubert Lechner schaltet um 19.20 Uhr die Videokamera aus und entfernt diese.



Vorsitzender



Gemeinderat SPÖ



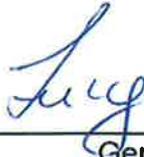
Gemeinderat LPL



Gemeinderat PAAR



Schritfführer



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ